



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Version: 20241005

Autor: Zebra7 GmbH

Status: public available

Dieses Dokument enthält die allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die Aktualität des Dokuments ist aus der Versionsnummer im Format YYYYMMDD ersichtlich.

Inhaltsverzeichnis

Allgemein.....	3
Leistungsumfang.....	3
Mitwirkungs- und Beistellungspflichten des AG	5
Personal	7
Change Requests.....	7
Leistungsstörungen.....	8
Vertragsstrafe.....	9
Haftung.....	9
Vergütung.....	11
Höhere Gewalt	15
Nutzungsrechte an Softwareprodukten und Unterlagen	15
Laufzeit des Vertrags.....	17
Datenschutz.....	18
Geheimhaltung	18
Produktspezifische Ergänzungen	19
Sonstiges	20
Herausgeber	22

1 Allgemein

1.1

Der Auftragnehmer (Zebra7 GmbH, in weiterer Folge nur AN genannt) erbringt für den Auftraggeber (AG) Dienstleistungen in der Informationstechnologie und des Betriebs von Hard- und Softwarekomponenten sowie Beratungsdienstleistungen.

1.2

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Dienstleistungen, die der AN gegenüber dem AG erbringt, auch wenn im Einzelfall bei Vertragsabschluss nicht ausdrücklich auf die AGB Bezug genommen wird. Geschäftsbedingungen des AG gelten nur, wenn sie vom AN schriftlich anerkannt wurden.

1.3

Geschäftsübliche Zeiten:

Werktags Mo.-Do. 8:00-18:00 Uhr, Fr. 8:00-15:00 Uhr

2 Leistungsumfang

2.1

Grundlage der für die Leistungserbringung von AN eingesetzten Einrichtungen und Technologie ist der qualitative und quantitative Leistungsbedarf des AG, wie er auf der Grundlage der vom AG zur Verfügung gestellten Informationen ermittelt wurde. Machen neue Anforderungen des AG eine Änderung der Dienstleistungen bzw. der eingesetzten Technologie erforderlich, wird der AN auf Wunsch des AG ein entsprechendes Angebot unterbreiten.

2.2

Der AN ist berechtigt, die zur Erbringung der Dienstleistungen eingesetzten Einrichtungen nach freiem Ermessen zu ändern, wenn keine Beeinträchtigung der Dienstleistungen zu erwarten ist. Speziell bei Änderungen an Infrastruktur Komponenten (Umzug von Servern, Änderungen von DNS Einträgen, usw.) kann es technisch bedingt zu Ausfällen insbesondere bei Cloud-Services kommen. Dies stellt keinen Grund einer Vertragsverletzung dar.

2.3

Leistungen durch den AN, die vom AG über den jeweils vereinbarten Leistungsumfang hinaus in Anspruch genommen werden, werden vom AG nach tatsächlichem Personal- und Sachaufwand zu den jeweils beim AN gültigen Sätzen vergütet. Dazu zählen insbesondere Leistungen außerhalb der beim AN üblichen Geschäftszeit, das Analysieren und Beseitigen von Störungen und Fehlern, die durch unsachgemäße Handhabung oder Bedienung durch den AG oder sonstige nicht vom AN zu vertretende Umstände entstanden sind. Ebenso sind Schulungsleistungen grundsätzlich nicht in den Dienstleistungen enthalten und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

Auch sind Support Leistungen (Fragen zur Bedienung, Inbetriebnahme, remote oder vor Ort Einsätze etc.), sofern nicht anders vereinbart, nicht im Leistungsumfang enthalten. Der AN behält sich das Recht vor, diese für den AG erbrachten Leistungen zum jeweils gültigen Stundensatz in Rechnung zu stellen.

2.4

Sofern der AN auf Wunsch des AG Leistungen Dritter vermittelt, kommen diese Verträge ausschließlich zwischen dem AG und dem Dritten zu den jeweiligen Geschäftsbedingungen des Dritten zustande. Der AN ist nur für die von ihm selbst erbrachten Dienstleistungen verantwortlich.

2.5

Der Auftragnehmer übernimmt keine Verantwortung für von ihm nicht betriebene, erstellte oder betreute Netze oder Netz- und sonstige Telekommunikationsdienstleistungen bis zu einer im Auftrag definierten Schnittstelle, die den hier gegenständlichen Leistungen physisch oder logisch vorgelagert sind.

2.6

Die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte und Programme erfolgt nach Art und Umfang der vom AG vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxisgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der AG zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Wird vom AG bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdateien beim AG.

2.7

Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die der AN gegen Kostenberechnung aufgrund der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet bzw. der AG zur Verfügung stellt. Diese Leistungsbeschreibung ist vom AG auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Als Zustimmungsvermerk sind z.B. ein unterschriebenes Angebot, eine Beauftragung bzw. Zustimmung per Email oder eine nicht beeinspruchte schriftliche Zusammenfassung zwecks Auftragsbestätigung aufgrund einer mündlichen Vereinbarung (z.B. Telefonat) zu sehen. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen (siehe Change Requests). Nach Implementierung und/oder Inbetriebnahme gestellte Anforderungen (Funktionalitäten, Umsetzung, benötigte Zertifizierungen, Betriebs- und/oder operative Themen/Anforderungen, etc.) können schriftlich als Change Request eingemeldet werden und werden (sofern technisch und/oder organisatorisch möglich) entsprechend angeboten und sind durch den AG getrennt zu beauftragen.

2.8

Bei Bestellung von Bibliotheks-(Standard-)Programmen bestätigt der AG mit der Bestellung die Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Programme.

2.9

Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem AG sofort anzuzeigen. Ändert der AG die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, kann der AN die Ausführung ablehnen. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des AG oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den AG, ist der AN berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit des AN angefallenen Kosten und Spesen sowie allfällige Abbaukosten sind vom AG zu ersetzen.

2.10

Ein Versand von Programmträgern, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des AG. Darüber hinaus vom AG gewünschte Schulung und Erklärungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch des AG.

2.11

Ausdrücklich weisen wir daraufhin, dass eine barrierefreie Ausgestaltung (von Websites, Applikation, etc.) iSd Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG)“ nicht im Angebot enthalten ist, sofern diese nicht gesondert/ individuell vom AG angefordert wurde. Sollte die barrierefreie Ausgestaltung nicht vereinbart worden sein, so obliegt dem AG die Überprüfung der Leistung auf ihre Zulässigkeit im Hinblick auf das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz durchzuführen. Ebenso hat der AG von ihm bereit gestellte Inhalte auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit zu überprüfen. Der AN haftet im Falle leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung einer allfälligen Warnpflicht gegenüber dem Kunden nicht für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, wenn diese vom Kunden vorgegeben wurden.

3 Mitwirkungs- und Beistellungspflichten des AG

3.1

Der AG verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu unterstützen, die für die Erbringung der Dienstleistungen durch den AN erforderlich sind. Der AG verpflichtet sich weiters, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung des Vertrags erforderlich sind und die nicht im Leistungsumfang des AN enthalten sind.

3.2

Sofern die Dienstleistungen vor Ort beim AG erbracht werden, stellt der AG die zur Erbringung der Dienstleistungen durch den AN erforderlichen Netzkomponenten, Anschlüsse, Versorgungsstrom inkl. Spitzenspannungsausgleich, Notstromversorgungen, Stellflächen für Anlagen, Arbeitsplätze sowie Infrastruktur in erforderlichem Umfang und

Qualität (z.B. Klimatisierung) unentgeltlich zur Verfügung. Jedenfalls ist der AG für die Einhaltung der vom jeweiligen Hersteller geforderten Voraussetzungen für den Betrieb der Hardware verantwortlich. Ebenso hat der AG für die Raum- und Gebäudesicherheit, unter anderem für den Schutz vor Wasser, Feuer und Zutritt Unbefugter Sorge zu tragen. Der AG ist für besondere Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Sicherheitszellen) in seinen Räumlichkeiten selbst verantwortlich. Der AG ist nicht berechtigt, den Mitarbeitern des AN Weisungen - gleich welcher Art - zu erteilen und wird alle Wünsche bezüglich der Leistungserbringung ausschließlich an den vom AN benannten Ansprechpartner herantragen.

3.3

Der AG stellt zu den vereinbarten Terminen und auf eigene Kosten sämtliche vom AN zur Durchführung des Auftrages benötigten Informationen, Daten und Unterlagen in der vom AN geforderten Form zur Verfügung und unterstützt den AN auf Wunsch bei der Problemanalyse und Störungsbeseitigung, der Koordination von Verarbeitungsaufträgen und der Abstimmung der Dienstleistungen. Änderungen in den Arbeitsabläufen beim AG, die Änderungen in den vom AN für den AG zu erbringenden Dienstleistungen verursachen können, bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem AN hinsichtlich ihrer technischen und kommerziellen Auswirkungen.

3.4

Soweit dies nicht ausdrücklich im Leistungsumfang vom AN enthalten ist, wird der AG auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten für eine Netzanbindung sorgen.

3.5

Der AG ist verpflichtet, die zur Nutzung der Dienstleistungen vom AN erforderlichen Passwörter und Log-Ins vertraulich zu behandeln.

3.6

Der AG wird die dem AN übergebenen Daten und Informationen zusätzlich bei sich verwahren, so dass sie bei Verlust oder Beschädigung jederzeit rekonstruiert werden können.

3.7

Der AG wird alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten so zeitgerecht erbringen, dass der AN in der Erbringung der Dienstleistungen nicht behindert wird. Der AG stellt sicher, dass der AN und/oder die durch den AN beauftragten Dritten für die Erbringung der Dienstleistungen den erforderlichen Zugang zu den Räumlichkeiten bzw. Systemen beim AG erhalten. Der AG ist dafür verantwortlich, dass die an der Vertragserfüllung beteiligten Mitarbeiter seiner verbundenen Unternehmen oder von ihm beauftragte Dritte entsprechend an der Vertragserfüllung mitwirken.

3.8

Erfüllt der AG seine Mitwirkungspflichten nicht zu den vereinbarten Terminen oder in dem vorgesehenen Umfang, gelten die vom AN erbrachten Leistungen trotz möglicher Einschränkungen dennoch als vertragskonform erbracht. Zeitpläne für die von AN zu erbringenden Leistungen verschieben sich in angemessenem Umfang. Der AG wird die dem AN hierdurch entstehenden Mehraufwendungen und/oder Kosten zu den beim AN jeweils geltenden Sätzen gesondert vergüten.

3.9

Der AG sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die ihm zurechenbaren Dritten die von AN eingesetzten Einrichtungen und Technologien sowie die ihm allenfalls überlassenen Vermögensgegenstände sorgfältig behandeln; der AG haftet dem AN für jeden Schaden.

3.10

Sofern nichts anderes vereinbart wird, erfolgen Beistellungen und Mitwirkungen des AG unentgeltlich.

3.11

Alle lizenz- und abgabepflichtigen Elemente wie beispielsweise Schriftarten/Bilder/Logos/etc. sind vom AG vorab bereitzustellen. Die korrekte Lizenzierung und Erlaubnis zur kommerziellen Verwendung obliegt dem AG.

4 Personal

4.1

Sofern nach den zwischen den Vertragspartnern getroffenen Vereinbarungen Mitarbeiter des AG vom AN übernommen werden, ist darüber eine separate schriftliche Vereinbarung zu treffen.

5 Change Requests

5.1

Beide Vertragspartner können jederzeit Änderungen des Leistungsumfangs verlangen ("Change Request"). Eine gewünschte Änderung muss jedoch eine genaue Beschreibung derselben, die Gründe für die Änderung, den Einfluss auf Zeitplanung und die Kosten darlegen, um dem Adressaten des Change Requests die Möglichkeit einer angemessenen Bewertung zu geben. Ein Change Request wird erst durch rechtsgültige Unterschrift beider Vertragspartner bindend.

5.2

Die Produkte des AN unterliegen einem Lifecycle und einem Update/Release Prozess. Ergänzend zu Absatz 5.1 behält sich der AN das Recht vor jederzeit Änderungen bzw. Verbesserungen in die Produkte einfließen zu lassen und diese insbesondere bei als Cloud-Services bereitgestellten Diensten ohne vorherige Ankündigung und Zustimmung des AG auszurollen. Ist das Ende im Lifecycle eines Produktes erreicht wird der AG zeitgerecht informiert. Dies geschieht abhängig vom Produkt entweder über die Webseiten des AN bzw. des jeweiligen Produkts, per Email oder direkt innerhalb des Produkts. Umfasst der Vertrag zwischen AG und AN nur dieses Produkt endet der Vertrag mit dem Lifecycle Ende des Produkts.

5.3

Verbesserungsvorschläge, auch wenn diese durch die jeweilige Funktion innerhalb der vom AN selbstentwickelten Produkte eingebracht werden, gelten nicht automatisch als beauftragt. Der AG hat kein Recht auf Umsetzung dieser Maßnahmen.

6 Leistungsstörungen

6.1

Der AN verpflichtet sich zur vertragsgemäßen Erbringung der Dienstleistungen. Erbringt der AN die Dienstleistungen nicht zu den vorgesehenen Zeitpunkten oder nur mangelhaft, d.h. mit wesentlichen Abweichungen von den vereinbarten Qualitätsstandards, ist der AN verpflichtet, mit der Mängelbeseitigung umgehend zu beginnen und innerhalb angemessener Frist seine Leistungen ordnungsgemäß und mangelfrei zu erbringen, indem er nach seiner Wahl die betroffenen Leistungen wiederholt oder notwendige Nachbesserungsarbeiten durchführt. Davon ausgenommen sind kostenfrei zur Verfügung gestellte Leistungen (siehe hierzu auch Absatz 8.3).

6.2

Beruhet die Mangelhaftigkeit auf Beistellungen oder Mitwirkungen des AG oder auf einer Verletzung der Verpflichtungen des AG gemäß Absatz 3.9, ist jede unentgeltliche Pflicht zur Mängelbeseitigung ausgeschlossen. In diesen Fällen gelten die vom AN erbrachten Leistungen trotz möglichen Einschränkungen dennoch als vertragsgemäß erbracht. Der AN wird auf Wunsch des AG eine kostenpflichtige Beseitigung des Mangels unternehmen.

6.3

Der AG wird den AN bei der Mängelbeseitigung unterstützen und alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Aufgetretene Mängel sind vom AG unverzüglich Schriftlich, per e-mail oder über die entsprechende Funktion in den vom AN selbstentwickelten Produkten dem AN zu melden. Den durch eine verspätete Meldung entstehenden Mehraufwand bei der Fehlerbeseitigung trägt der AG. Der AG erklärt sich durch die Verwendung der entsprechenden Funktionen zum Melden von Fehlern, Feedback oder Fragen in den vom AN selbstentwickelten Produkten damit einverstanden, zusätzliche Daten zur Fehlersuche wie z.B. Betriebssystem, Browserversion, Auflösung, eingeloggter Benutzer, usw. an den AN zu übertragen.

6.4

Die Regelungen dieses Punktes gelten sinngemäß für allfällige Lieferungen von Hard- oder Softwareprodukten vom AN an den AG. Die Gewährleistungsfrist für solche Lieferungen beträgt 6 Monate. § 924 ABGB "Vermutung der Mangelhaftigkeit" wird einvernehmlich ausgeschlossen. Für allfällige dem AG vom AN überlassene Hard- oder Softwareprodukte Dritter gelten vorrangig vor den Regelungen dieses Punktes die jeweiligen Gewährleistungsbedingungen des Herstellers dieser Produkte. Bis zur vollständigen Bezahlung behält sich der AN das Eigentum an allen von ihm gelieferten Hard und Softwareprodukten vor.

6.5

Der AN erbringt seine Leistungen mit höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Er kann allerdings keine Gewähr dafür übernehmen, dass seine Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können oder dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben.

6.6

Insbesondere bei On-Premises Produkten/Leistungen werden Aufwände zur Installation, Inbetriebnahme bzw. Instandsetzung nach den aktuell gültigen Stundensatz in Rechnung

gestellt (siehe auch Punkt 2.3). Davon ausgenommen sind Reparaturen/Instandsetzungen von Schäden, die nicht durch den AG selbst verursacht wurden. Eventuell notwendige Reisekosten/Übernachungskosten werden jedoch nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

6.7

Geplante Updates/Fehlerbeseitigungen bei vom AN erbrachten Standard Cloud-Services werden im Regelfall außerhalb der geschäftsüblichen Zeiten (siehe 1.3) erbracht. Eine Nicht-Verfügbarkeit der Services außerhalb der geschäftsüblichen Zeiten stellt daher keine Leistungsstörung dar.

Emergency-Hotfixes (Fehlerbeseitigungen die aus Sicherheitsgründen oder Funktionsgründen mit einer hohen Dringlichkeit einzuspielen sind) werden in Ausnahmefällen auch während der geschäftsüblichen Zeiten (siehe 1.3) eingespielt.

7 Vertragsstrafe

7.1

Der AN ist verpflichtet, die im Vertrag genannten Erfüllungsgrade bzw. Wiederherstellungszeiten nach Prioritäten einzuhalten. Sollte der AN für die Wiederherstellung genannten Zeitlimits überschreiten, hat der AG das Recht entsprechende Pönalen bis zur tatsächlichen Wiederherstellung (Erfüllung) einzufordern:

Die oben genannten Pönalen pro Jahr sind der Höhe nach mit 50% des tatsächlich bezahlten Gesamtjahresentgeltes begrenzt. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches, es sei denn bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, ist ausgeschlossen. Sollten pönalwirksame Überschreitungen eintreten, sind diese dem AN unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

8 Haftung

8.1

Behauptet der AG an einem ihm entstandenen Schaden ein Verschulden des AN, so hat er dies zu beweisen. Die Haftung des AN für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, entgangenem Gewinn, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den AG sind ausgeschlossen. Insbesondere sind jegliche Ansprüche bei Ausfall des Servers des AN oder fehlerhafte Implementierung der Software ausgeschlossen, sofern dieser Ausfall bzw. die Fehler nicht auf grobe Fahrlässigkeit des AN zurückzuführen ist.

8.2

Ist die Datensicherung ausdrücklich als Leistung vereinbart, so ist die Haftung für den Verlust von Daten abweichend von Punkt 8.1 nicht ausgeschlossen, jedoch für die Wiederherstellung der Daten begrenzt bis zu einem Gesamtbetrag von maximal 20% des tatsächlich bezahlten Gesamtjahresentgeltes. Weitergehende als die in diesem Vertrag genannten Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des AG - gleich aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen, soweit nicht wegen Vorsatzes oder vom AG nachzuweisender grober Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.

8.3

Der AG hat bei kostenlos angebotenen Leistungen (z.B. Demo Zugänge, Freeware Produkte, kostenfrei zur Verfügung gestellten Cloud-Services, kostenfreie Addons für kostenpflichtige Services, usw.) keinerlei Anspruch auf einwandfreie Funktion, Behebung von Mängel, Wiederherstellung bei Datenverlust oder sonstigen mit Aufwänden oder Kosten für den AN verbundenen Leistungen oder Maßnahmen.

8.4

Bei On-Premises Produkten obliegen sämtliche Daten Sicherungen und Disaster Recovery Prozesse dem AG. Bei als Cloud-Service bereitgestellten Produkten hat der AG keinerlei Anspruch auf Wiederherstellung seiner Daten falls durch eine Fehlbedienung oder absichtliche Aktion Daten gelöscht oder verändert wurden. Die vom AN angefertigten Backups dienen nur dem Zweck des Disaster Recovery Prozesses und können nicht auf einzelne Mandanten angewendet werden. Im Disaster Recovery Fall kümmert sich der AN um eine Wiederherstellung der Systeme innerhalb einer angemessenen Zeitspanne. Bei Wiederherstellung im Disaster Recovery Fall kann es zu einem Datenverlust der letzten 72h kommen. Dies stellt keinen Grund einer Vertragsverletzung dar. Der AG hat keinen Anspruch auf Kostenersatz.

8.5

Für Produkte/Gewerke die vor Ort (on-premises) beim AG eingesetzt werden (z.B. Standalone-Registrierkasse cash-cube complete oder lokale offer-cube/design2budget Installationen) obliegt es dem AG die eingesetzten Komponenten mit größtmöglicher Sorgfalt zu behandeln. Der AG haftet vollständig für eventuelle Schäden an Hardware und/oder Software (insbesondere auch Datenschäden/Datenverluste durch unsachgemäße Bedienung wie z.B. Trennen der Stromversorgung ohne vorheriges Herunterfahren, etc). Siehe auch Punkt 6.6.

8.6

Der AN ist nicht verpflichtet, Daten des AG oder Dritter, die ihm dieser zur Bearbeitung, zur Aufbewahrung oder zum Transport übergibt, auf deren Inhalt oder logischen Gehalt zu überprüfen. Erleidet der AN dadurch einen Schaden oder Mehraufwand, dass die ihm vom AG zur Verfügung gestellten Daten rechtswidrige Inhalte aufweisen oder nicht in einem Zustand sind, der sie für die Erbringung der beauftragten Dienstleistung tauglich macht, so haftet der AG. Werden durch Daten des AG (z.B. Upload von Viren oder fehlerhafter Daten) die Systeme oder Services des AN in Mitleidenschaft gezogen, haftet der AG vollständig für sämtliche dadurch entstandenen Schäden. Dadurch entstehende Kosten sowie Ersatz des entgangenen Gewinns werden dem AG angelastet.

8.7

Sämtliche Informationsverpflichtungen obliegen dem AG. Der AN haftet für keinerlei in die bereitgestellten Systeme, Services oder Applikationen eingegebene Daten. Der AG ist selbst für die Daten und Richtigkeit verantwortlich und trägt insbesondere bei illegalen Inhalten die volle Verantwortung.

Der AN steht nicht in der Pflicht die durch den AG eingegebenen Daten oder Dateien in jeglicher Form zu prüfen. Insbesondere bei sämtlichen Cloud-Produkten wie z.B. „design2budget“, die „...-cube“ Produkte sowie „qtag.me“ ist allein der AG für Inhalt, Daten und Form von Angeboten, Aufträgen, Rechnungen, Mahnungen oder sonstigen abgelegten Daten verantwortlich. Ebenso obliegt es dem AG sämtliche gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Version: 20241005

Aufbewahrungszeiten, rechtliche erforderliche Angaben und Merkmale z.B. bei Rechnungen) zu erfüllen. Der AN stellt nur die Plattform zur Verfügung.

8.8

Insbesondere bei als Cloud-Service angebotenen Leistungen wird ergänzend zu Absatz 6.5 vom AN keinerlei Haftung oder Garantie dafür übernommen, dass über die vom AN bereitgestellten Plattformen Emails beim Empfänger korrekt ankommen und nicht durch Filtertechniken beim Empfänger geblockt werden.

8.9

Sollte es zu einem Anspruch auf Haftung kommen, so ist der Gesamtbetrag aller Haftungsansprüche des AG zusammen auf max. 50% des tatsächlich bezahlten Gesamtjahresentgeltes begrenzt. Der Zeitraum des Gesamtjahresentgeltes wird durch die schriftliche nachweisbare Kenntnismachung (z.B. per eingeschriebenen Brief) des Haftungsanspruchs festgelegt – Beispiel: Haftungsanspruch wird mit 5.10.2022 kenntlich gemacht – Zeitraum Jahresentgelt 6.10.2021 bis 5.10.2022, sofern bereits ab dem 6.10.2021 entsprechende Entgelt Zahlungen geleistet wurden.

9 Vergütung

9.1

Die vom AG zu bezahlenden Vergütungen und Konditionen ergeben sich, sofern nicht anders vereinbart, aus den jeweils angegebenen Preisangaben auf den Webseiten des jeweiligen Produkts und den Preisangaben auf der Webseite des AN. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich verrechnet. Alle Gebühren und Steuern (insbesondere USt.) werden aufgrund der jeweils gültigen Gesetzeslage berechnet. Falls die Abgabenbehörden darüber hinaus nachträglich Steuern oder Abgaben vorschreiben, gehen diese zu Lasten des AG.

9.2

Reisezeiten von Mitarbeitern des AN gelten als Arbeitszeit. Reisezeiten werden in Höhe des vereinbarten Stundensatzes vergütet. Zusätzlich werden die Reisekosten und allfällige Übernachtungskosten vom AG nach tatsächlichem Aufwand erstattet. Die Erstattung der Reise- und Nebenkosten erfolgt gegen Vorlage der Belege (Kopien).

9.3

Der AN ist jederzeit berechtigt, die Leistungserbringung von der Leistung von Anzahlungen oder der Beibringung von sonstigen Sicherheiten durch den AG in angemessener Höhe abhängig zu machen.

9.4

Soweit nicht vertraglich anders vereinbart, werden einmalige Vergütungen mit 50% Anzahlung vor und 50% Restzahlung nach der Leistungserbringung verrechnet. Lässt der AG bei abnahmepflichtigen Leistungen den Zeitraum von 14 Tagen nach Fertigstellungsmeldung ohne Abnahme oder schriftlicher Mängelliste (siehe unten „auftretende Mängel“) verstreichen, gelten die Leistungen grundsätzlich als abgenommen. Bei Einsatz der Leistungen (z.B. entwickelte Software oder Komponenten) im Echtbetrieb (z.B. Deployment auf dem Produktivsystem) gelten diese jedenfalls als abgenommen.

Laufende Vergütungen werden jeweils (je nach gewählter Vertragsdauer) im Voraus verrechnet. Die vom AN gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens 14 Tage ab Fakturerhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog. Eine Zahlung gilt an dem Tag als erfolgt, an dem der AN über sie verfügen kann. Kommt der AG mit seinen Zahlungen in Verzug, ist der AN berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen und alle zur Einbringlichmachung erforderlichen Kosten zu verrechnen. Sollte der Verzug des AG 14 Tage überschreiten, ist der AN berechtigt, sämtliche Leistungen einzustellen. Bei Einstellung der Leistungen werden insbesondere bei durch den AN erbrachten Cloud-Services der jeweilige Mandant des AG inkl. der Accounts und Nutzdaten entfernt. Der AN ist überdies berechtigt, das Entgelt für alle bereits erbrachten Leistungen ungeachtet allfälliger Zahlungsfristen sofort fällig zu stellen.

Etwas auftretende Mängel, das sind Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung, sind vom AG ausreichend dokumentiert dem AN zu melden, der um rasche mögliche Mängelbehebung bemüht ist. Liegen schriftlich gemeldete, wesentliche Mängel vor, das heißt, dass der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme erforderlich. Hierbei gilt oben genannte Frist zur Mitwirkungspflicht seitens des AG (Abnahme oder Mängelmeldung innerhalb 14 Tage nach Fertigstellungsmeldung, ansonsten gilt die Leistung als abgenommen).

Der AG ist nicht berechtigt, die Abnahme von Software wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen.

9.5

Insbesondere bei Cloud-Services wie z.B. „design2budget“ oder sämtliche „...-cube“ Produkte sowie „qtag.me“ erfolgt die laufende Vergütung über die Basisgebühren (z.B. Basislizenzen) im Vorhinein. Eventuell zusätzliche Leistungen/Lizenzen (z.B. zusätzliche Benutzerlizenzen) erfolgen im Nachhinein. Bei flexibel buchbaren Leistungen werden jeweils die vollen Gebühren für 1 Monat in Rechnung gestellt (z.B. wird eine zusätzliche Benutzerlizenz am 10. des Monats hinzugebucht und am 15. desselben Monats wieder entfernt wird die Benutzerlizenz für das gesamte Monat verrechnet).

Bereits geleistete Zahlungen werden nicht zurückerstattet.

9.6

Software-Wartung: Bei Projektaufträgen, einmaligen Implementierungsleistungen bzw. kundenspezifischen Erweiterungen vorhandener Produkte wird, sofern nicht anders vereinbart, grundsätzlich eine Software Wartung in der Höhe von 19% des Projektvolumens jährlich - mindestens jedoch 30 Euro/Monat – dem AG in Rechnung gestellt. Die Software Wartung wird ab dem ersten Tag der produktiven Inbetriebnahme fällig und ist jährlich im Vorhinein zu entrichten, sofern nicht anders vereinbart.

Sofern die Software Wartung nicht mehr entrichtet wird, erlischt das Recht die Software weiter zu nutzen.

Bereits geleistete Zahlungen werden nicht zurückerstattet.

9.7

Die Aufrechnung ist dem AG nur mit einer vom AN anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung gestattet. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem AG nicht zu.

9.8

Alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Abgabenschuldigkeiten, wie z.B. Rechtsgeschäftsgebühren oder Quellensteuern, trägt der AG. Sollte der AN für solche Abgaben in Anspruch genommen werden, so wird der AG den AN schad- und klaglos halten.

9.9

Grundsätzlich wird sämtlicher Schriftverkehr, eingeschlossen jeglicher Art von Dokumenten, Angebote, Rechnungen und Mahnungen, nur in elektronischer Form per Email/Downloadlink an den AG übermittelt. Der AG hat kein Recht auf eine durch den AN gedruckte und zugestellte Fassung der Dokumente. Der AG hat dafür zu sorgen, dass Emails des AN als vertrauenswürdig eingestuft werden und nicht durch Spamfilter oder andere Mechanismen ausgefiltert werden.

9.10

Sofern im Auftrag nicht anders vereinbart, gelten die im Angebot oder im Bestellformular bzw. Bestellvorgang angeführten Preise. Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des erstmaligen Preisangebotes. Sollten sich die Lohn- und Materialkosten oder vom AN zu entrichtende Abgaben bis zum Zeitpunkt der Lieferung erhöhen, so ist der AN berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen und dem AG ab dem auf die Erhöhung folgenden Monatsbeginn anzulasten. Die Erhöhungen gelten vom AG von vornherein akzeptiert, wenn sie nicht mehr als 10 % jährlich betragen.

9.11

Eine Barablöse von Gutscheinen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Werbegutscheine, die sich auf kostenlose Angebote beziehen (z.B. Verlängerung der kostenlosen Testperiode) sind grundsätzlich nicht mit regulären (kostenpflichtigen) Accounts oder Angeboten kombinierbar. Verschiedene Gutschein-Aktionen sind generell – sofern nicht explizit anders angegeben – nicht miteinander kombinierbar. Ein Gutschein verfällt - sofern nicht anders angegeben – 1 Jahr nach Ausstellungsdatum.

Die Annahme von Werbegutscheinen (z.B. Verlängerung der kostenlosen Testperiode) kann jederzeit ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden (z.B. bei vorzeitigem Ende der Werbemaßnahme). Es besteht kein Recht auf entsprechenden Ersatz.

9.12

Vergünstigungen im Zuge von Spezial-Aktionen (hierzu zählen auch eingelöste „Errungenschaften“ im Produkt „design2budget“ oder bei den „...-cube“ Produkten) sind nicht in bar ablösbar. Der AN behält sich das Recht vor, Vergünstigungen nicht anzuerkennen, falls der Verdacht besteht, dass diese unrechtmäßig erworben wurden.

9.13

Die Sales Partnerschaft ist grundsätzlich kostenlos. Sie kann durch den Partner jederzeit gekündigt werden. Dadurch werden umgehend alle eventuellen Auszahlungen eingestellt.

Ein Sales Partner wird an den Erlösen durch von ihm geworbenen Kunden beteiligt. Wurde nicht explizit etwas anderes vereinbart, so beträgt die Höhe der Beteiligung maximal 20%

der tatsächlich durch den Kunden bezahlten Netto-Erlöse. Der durch den Sales Partner geworbene Kunde muss spätestens beim Abschluss des Vertrages dem Partner Konto zugeordnet werden. Dies geschieht entweder im Partner-Portal durch den Partner selbst, über einen vorher vereinbarten Gutschein-Code, den der geworbene Kunde bei Abschluss des Vertrages übermittelt oder mittels Bekanntgabe durch den Partner per Email.

Die Beteiligung an den Erlösen betrifft, sofern nichts anderes vereinbart, nur die durch den Partner beworbenen Produkte bzw. Leistungen.

Die Erlösbeteiligungen aller geworbenen Kunden werden über einen Zeitraum von einem Quartal gesammelt und bis spätestens 2 Wochen nach Beginn des darauf folgenden Quartals an den Partner überwiesen. Voraussetzung hierfür ist die Bekanntgabe einer österreichischen Bankverbindung. Der Partner ist dafür verantwortlich, die an ihn geleisteten Auszahlungen selbst zu versteuern.

Der Sales Partner wird 1 Jahr lang an den laufenden tatsächlich bezahlten Netto-Erlösen der von Ihm geworbenen Kunden beteiligt. Wird innerhalb dieses Zeitraumes kein weiterer zahlender Neu-Kunde durch den Partner vermittelt, enden die Auszahlungen nach Ablauf dieser Frist. Wird innerhalb dieses Jahres ein zahlender Neu-Kunde durch den Partner vermittelt, so verlängert sich die Beteiligungsfrist um 1 weiteres Jahr ab dem Beauftragungsdatum. (Beispiel: Der Partner vermittelt Kunde A am 13.3.2015. Die Beteiligung an den Erlösen endet am 13.3.2016 solange der Partner keinen weiteren Kunden vermittelt. Der Partner vermittelt Kunde B am 26.5.2015. Der Partner erhält somit die Erlösbeteiligung sowohl von Kunde A als auch Kunde B bis 26.5.2016. Die Beteiligung an den Erlösen endet am 26.5.2016 solange der Partner keinen dritten Kunden vermittelt.)

Die Auszahlungen enden ebenfalls, sobald ein Produkt oder eine Leistung abgekündigt wird und sich nicht mehr im Einsatz befindet. Dasselbe gilt, wenn der Vertrag mit dem Kunden (auch vor Ablauf der Jahresfrist) endet.

Ein Partner darf nicht sich selbst werben. Tut er dies trotzdem, so erlischt sein Partner Status und es erfolgen ab sofort keine weiteren Auszahlungen.

Der Partner verpflichtet sich, keine illegalen Werbemaßnahmen (Spammails, Faxwerbung, ...) durchzuführen oder unrechtmäßiges Werbematerial zu verwenden (z.B. Bilder aus dem Internet ohne Besitz der entsprechenden Verwertungsrechte). Die Haftung für alle durch den Partner getätigten Maßnahmen übernimmt der Partner.

9.14

Der Standardstundensatz für Techniker/Implementierungsdienstleistungen beträgt, sofern nicht anders vereinbart, 125 Euro netto pro Stunde während geschäftsüblichen Zeiten (siehe 1.3).

Der Standardstundensatz für Consulting Dienstleistungen beträgt, sofern nicht anders vereinbart, 185 Euro netto pro Stunde während geschäftsüblichen Zeiten (siehe 1.3).

Außerhalb dieser Zeiten wird ein Aufschlag von 50% verrechnet.

Die Abrechnung erfolgt je angefangener halben Stunde.

Sofern nicht anders vereinbart, gelten Reisezeiten als Arbeitszeit lt. Standardstundensatz.

10 Höhere Gewalt

10.1

Soweit und solange Verpflichtungen infolge höherer Gewalt, wie z.B. Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen, Feuer, Streik, Aussperrung, Embargo, hoheitlicher Eingriffe, Ausfall der Stromversorgung, Ausfall von Transportmitteln, Ausfall von Telekommunikationsnetzen bzw. Datenleitungen, sich auf die Dienstleistungen auswirkende Gesetzesänderungen nach Vertragsabschluss oder sonstiger Nichtverfügbarkeit von Produkten nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, stellt dies keine Vertragsverletzung dar.

11 Nutzungsrechte an Softwareprodukten und Unterlagen

11.1

Soweit dem AG vom AN Softwareprodukte überlassen werden oder dem AG die Nutzung von Softwareprodukten im Rahmen der Dienstleistungen ermöglicht wird, steht dem AG das nichtausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare, auf die Laufzeit des Vertrags beschränkte Recht zu, die Softwareprodukte in unveränderter Form zu benutzen. Die Verwendung der Software ist nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zulässig. Wird die Software als Cloud-Version zur Verfügung gestellt, wird mit dem Stichtag des Vertragsendes die Instanz für den AG gelöscht. Der AG ist selbst dafür verantwortlich rechtzeitig vor Vertragsende ein Backup seiner Daten durchzuführen. Sämtliche Links (versendete Angebote, Rechnungen, qtag.me QR-Code Links, etc.) verlieren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die Gültigkeit. Im Falle einer lokalen Installation ist der AG nach Vertragsende dazu verpflichtet die installierte Software zu löschen. Eine Verwendung nach Vertragsende ist, sofern nicht anders vereinbart, nicht gestattet.

11.2

Bei Nutzung des Produktes „design2budget“ oder sämtlicher „...-cube“ Produkte erfolgt die Lizenzierung auf Benutzerbasis. Die Benutzerlizenzen sind persönliche Lizenzen auf eine Person durch eine Benutzerkennung (Usernamen) gebunden. Eine Benutzerlizenz darf nicht von einer anderen Person verwendet werden. Wird eine zweite Session eröffnet (ein Login mit dem persönlichen Usernamen auf einem zweiten Endgerät oder in einem zweiten Webbrowser Fenster), können bereits bestehende Sessions beendet werden. Liegt der Verdacht eines Lizenzmissbrauchs nahe, behält sich der AN das Recht vor, die zusätzlichen Benutzer rückwirkend in Rechnung zu stellen und den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und eventuell bereits einbezahlte Vergütungen einzubehalten sowie weitere rechtliche Schritte einzuleiten.

11.3

Bei Nutzung des Produkts „design2budget“ oder der „...-cube“ Produkte in der On-Premises-Edition oder in der Provider-Edition ist eine eingeschränkte Anpassung der Software zugelassen. Für fehlerhafte Anpassungen haftet der AG. Eine Instandsetzung durch den AN auf den Auslieferungszustand erfolgt zum jeweils gültigen Stundensatz. Updates oder Bugfixes werden nur mit dem Auslieferungszustand getestet. Der AN übernimmt keine Garantie, dass Updates bei angepassten Installationen funktionieren. Ist eine Änderung der durch den AG vorgenommenen Anpassungen notwendig, erfolgen diese zum jeweils gültigen Stundensatz. Eine Unterstützung bei Anpassungen des Produkts durch den AN erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, zum jeweils gültigen Stundensatz.

11.4

In Zusammenhang mit dem Produkt „design2budget“ und den „...-cube“ Produkten und ergänzend zu Absatz 11.1 ist es Reseller Partnern und Enterprise Partnern erlaubt, das Produkt an Dritte zu lizenzieren. Die Vergütung gegenüber dem AN erfolgt durch regelmäßige im Voraus zu entrichtende Supportgebühren (monatlich/jährlich) zuzüglich regelmäßiger Lizenzgebühren (monatlich/jährlich) aufgrund verwendeter Benutzerlizenzen für jeden angelegten User.

11.5

Die in der Obhut des AG stehenden Systeme nehmen zwecks Lizenzierung regelmäßig Kontakt mit den Systemen des AN auf und übermitteln die für die Abrechnung notwendigen Daten. Eventuell anfallende Kosten (Bereitstellung der Infrastruktur inkl. OS, Firewallfreischaltungen, SSL Zertifikate, zusätzliche Lizenzen, Betrieb und Instandhaltung, usw. und die damit verbundenen Aufwände) werden durch den AG getragen. Liegt der Verdacht eines Lizenzmissbrauchs nahe, ist der AG verpflichtet, dem AN jederzeit einen vollständigen Zugang zu den Systemen zu ermöglichen. Weiters behält sich der AN das Recht vor, die zusätzlichen Benutzer bzw. Lizenzen rückwirkend in Rechnung zu stellen und den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und eventuell bereits einbezahlte Vergütungen einzubehalten sowie weitere rechtliche Schritte einzuleiten.

11.6

In Zusammenhang mit dem Produkt „design2budget“ und den „...-cube Produkten“ erfordert die Nutzung der Webservice Schnittstelle einen eigenen Benutzer. Es ist nicht gestattet, eine bestehende (persönliche) Benutzerkennung zu verwenden. Dies betrifft vor allem jegliche Art der Anbindung von Dritt-Systemen, alternativen GUIs oder Import/Script Jobs. Eine Ausnahme dazu bilden Applikationen, die über das Webservice nur Daten austauschen, welche für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind (z.B. eine Notification App für Mobilgeräte, die für den User anstehende Aufträge anzeigt). Die Webservice User Lizenzen werden analog zu persönlichen Benutzerkennungen als vollwertige Benutzerlizenzen verrechnet.

Ebenfalls ausgenommen von dieser Regelung sind die mitgelieferten GUIs.

11.7

Für dem AG vom AN überlassene Softwareprodukte Dritter gelten vorrangig vor den Regelungen dieses Punktes die jeweiligen Lizenzbestimmungen des Herstellers dieser Softwareprodukte.

11.8

Sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wird, werden dem AG keine weitergehenden Rechte an Softwareprodukten übertragen. Ebenso ist die Verwendung von einzelnen Programmbestandteilen oder Quellcodes nicht gestattet. Die Rechte des AG nach den §§ 40(d), 40(e) UrhG werden hierdurch nicht beeinträchtigt.

11.9

Alle dem AG vom AN überlassenen Unterlagen, insbesondere die Dokumentationen zu Softwareprodukten, dürfen weder vervielfältigt noch auf irgendeine Weise entgeltlich oder unentgeltlich verbreitet werden.

11.10

Eine Ausnahme zu Punkt 11.8 bildet an Partner übergebenes Marketing Material. Ein Partner kann dieses Material frei verwenden sofern es dem Zweck der Vermittlung von Aufträgen an den AN dient. Der Partner übernimmt volle Haftung für alle von ihm getätigten Maßnahmen. Er verpflichtet sich, keine illegalen Werbemaßnahmen (z.B. Spammails, Faxsendungen, ...) oder unrechtmäßiges Werbematerial (z.B. Bilder aus dem Internet ohne Besitz der entsprechenden Verwertungsrechte) zu verwenden. Die Erlaubnis zur Verwendung des bereitgestellten Marketing Materials erlischt mit Ende des Partnervertrags bzw. Erlöschen des Partnerstatus. Zusätzlich kann die Erlaubnis der Verwendung einzelner Marketing Elemente jederzeit widerrufen werden (z.B. Marketing Material, das nicht mehr der aktuellen Corporate Identity entspricht).

12 Laufzeit des Vertrags

12.1

Der Vertrag mit Nutzern der Cloud-Edition des Produkts „design2budget“ und den „...-cube“ Produkten tritt durch Abschluss des Kaufvorgangs innerhalb der Applikation oder über den Webshop auf den Webseiten des AG in Kraft. Eine Unterschrift ist nicht notwendig. Die Vertragslaufzeit wird durch den AG während des Kaufvorgangs ausgewählt. Zum Ende der gewählten Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag, sofern keine Kündigung erfolgt, um die jeweils gewählte Laufzeit automatisch. Eine Kündigung des Vertrags erfolgt direkt innerhalb der Applikation durch Verwendung der Kündigungs-Funktion - der Vertrag endet mit Ende der aktuellen Vertragsperiode automatisch. Es wird Punkt 11.1 angewendet.

Der Vertrag mit Reseller-Partnern und Enterprise-Partnern tritt mit Unterschrift durch beide Vertragspartner in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten, frühestens aber zum Ende der vereinbarten Mindestlaufzeit, durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.

12.2

Ergänzend zu Absatz 9.4 ist jeder Vertragspartner berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit eingeschriebenem Brief vorzeitig und fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der jeweils andere Vertragspartner trotz schriftlicher Abmahnung und Androhung der Kündigung wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag verletzt oder gegen den anderen Vertragspartner ein Konkurs- oder sonstiges Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird oder die Leistungen des anderen Vertragspartners infolge von Höherer Gewalt für einen Zeitraum von länger als sechs Monaten behindert oder verhindert werden.

12.3

Der AN ist überdies berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund vorzeitig zu kündigen, wenn sich wesentliche Parameter der Leistungserbringung geändert haben und der AN aus diesem Grund die Fortführung der Leistungen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr zugemutet werden kann oder es durch technisch bedingte Änderungen nicht mehr möglich ist, die Leistung in dieser Form weiter zu erbringen.

12.4

Bei Vertragsbeendigung hat der AG unverzüglich sämtliche ihm vom AN überlassene Unterlagen, Dokumentationen und Hardware an den AN zurückzustellen.

12.5

Auf Wunsch unterstützt der AN bei Vertragsende den AG zu den jeweiligen beim AN geltenden Stundensätzen bei der Rückführung der Dienstleistungen auf den AG oder einen vom AG benannten Dritten.

13 Datenschutz

13.1

Der AN wird beim Umgang mit personenbezogenen Daten die Vorschriften des Datenschutzgesetzes und des Telekommunikationsgesetzes beachten und die für den Datenschutz im Verantwortungsbereich vom AN erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen.

Der AN verpflichtet sich insbesondere seine Mitarbeiter, die Bestimmungen gemäß § 15 des Datenschutzgesetzes einzuhalten.

13.2

Der AN ist nicht verpflichtet, die Zulässigkeit der vom AG in Auftrag gegebenen Datenverarbeitungen im Sinne datenschutzrechtlicher Vorschriften zu prüfen. Die Zulässigkeit der Überlassung von personenbezogenen Daten an den AN sowie der Verarbeitung solcher Daten durch den AN ist vom AG sicherzustellen.

13.3

Der AN ergreift alle zumutbaren Maßnahmen, um die an den Standorten des AN gespeicherten Daten und Informationen des AG gegen den unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen. Der AN ist jedoch nicht dafür verantwortlich, wenn es Dritten dennoch gelingt, sich auf rechtswidrige Weise Zugang zu den Daten und Informationen zu verschaffen.

13.4

Mit Abschluss des Vertrags erteilt der AG seine Zustimmung, dass die Daten aus diesem Geschäftsfall auch an Unterauftragnehmer, welche bei der Abwicklung dieses Auftrages eingebunden werden, übermittelt werden dürfen.

14 Geheimhaltung

14.1

Jeder Vertragspartner sichert dem anderen zu, alle ihm vom anderen im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung zur Kenntnis gebrachten Betriebsgeheimnisse als solche zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit diese nicht allgemein bekannt sind, oder dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren, oder dem Empfänger von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden, oder vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind, oder aufgrund einer rechtskräftigen behördlichen oder richterlichen Entscheidung offen zu legen sind.

14.2

Die mit dem AN verbundenen Unterauftragnehmer gelten nicht als Dritte, soweit sie einer inhaltlich diesem Punkt entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen.

15 Produktspezifische Ergänzungen

15.1

Registrierkasse „cash-cube“:

Mit Einlangen der Zahlung beginnt die Bearbeitung des Auftrages (Vorkasse).

Die bestellte Registrierkasse cash-cube complete besteht aus einem ca. 10" großen Tablet, 1 Tablet Ständer "Standard", 1 SFF-PC inkl. Backup-Medien, 1 BonDrucker, 1 cash-cube Software. Die gesamte Hard- und Software verbleibt im Eigentum des AN und wird dem AG gegen ein monatliches Entgelt zur Verfügung gestellt.

Wird das monatliche Entgelt ausgesetzt, so ist die Hardware in Originalverpackung an den AN zu retournieren und wird durch den AN weiterverwertet. Die monatliche Verrechnung stoppt mit dem Zeitpunkt des Einlangens der vollständig retournierten Hardware. Bereits geleistete Zahlungen werden nicht rückerstattet. Die Kosten für die Rücksendung sowie Haftung für hierbei eventuell auftretende Schäden/Verluste trägt der AG.

Der AG kann innerhalb 1 Jahres durch die Zahlung des zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme gültigen monatlichen Entgelts des Produkts cash-cube complete den Betrieb wiederaufnehmen. Bitte beachten Sie hierbei die entsprechenden Lieferzeiten. Wird der Betrieb länger als 1 Jahr ausgesetzt, so ist eine Neubestellung notwendig. Sämtliche selbstverursachte Schäden oder Verluste an Hard- und Software (insbesondere Beschädigungen/Verlust an den zur Verfügung gestellten Komponenten oder Softwarefehler durch das Trennen der Stromversorgung ohne vorheriges Herunterfahren der Kassa) sind durch den AG zu ersetzen (siehe Preisliste 15.2). Dadurch entstehende Aufwände werden zum aktuell gültigen Stundensatz in Rechnung gestellt.

Das monatliche Entgelt umfasst das Nutzungsrecht der Soft- und Hardware. Sämtliche Supportaufwände werden zum aktuell gültigen Stundensatz gesondert verrechnet. Davon ausgenommen sind Störungsbehebung im Falle einer nicht durch den AG selbstverschuldeten Fehlfunktion des Produkts sowie die im Rahmen des monatlichen Entgelts enthaltenen kostenfreien Produktupdates. Anmerkung: Produktupdates können nur durchgeführt werden, wenn cash-cube complete eine kabelgebundene Internetverbindung zur Verfügung steht (Durch Verwendung eines Standard-RJ45 Netzkabels - Kabel nicht im Lieferumfang enthalten).

Jeglicher Support erfolgt auf best-effort Basis.

Da sich alle Daten auf dem zur Verfügung gestellten cash-cube SFF-PC befinden, wird empfohlen ein regelmäßiges Backup durchzuführen.

Die cash-cube Registrierkasse unterstützt durch ein Update die zum 1.1.2017 geforderten Registrierkassen Sicherheitsmerkmale.

Das Update ist kostenfrei, sofern das Produkt über eine Internetverbindung verfügt. Ist das Einspielen des Updates nur durch einen vor-Ort Termin möglich, so werden die Reisekosten lt. AGBs gesondert verrechnet.

Speziell für cash-cube complete gilt: Es ist zu beachten, dass hierbei noch ein Kartenleser sowie die Signaturkarte zusätzlich benötigt und durch den AG bestellt/bereitgestellt werden müssen.

Speziell für cash-cube cloud gilt: Es ist zu beachten, dass für die Signatur ein Webservice eines Signatur-Dienstleisters in Anspruch genommen wird.

15.2

Preisliste Schadenersatz/Beschädigungen/Verlust (sofern nicht anders vereinbart):

10 Zoll Tablet	300,00 Euro netto
SFF/Kassen/Terminal-PC	450,00 Euro netto
Bon-Drucker	280,00 Euro netto
Standard Tablet Ständer	25,00 Euro netto
Originalverpackung	20,00 Euro netto
NFC-Cardreader	90,00 Euro netto
Barcode Scanner	300,00 Euro netto

15.3

Plattform „qtag.me“:

Wird das Vertragsverhältnis beendet, verlieren alle durch den AG erstellten QR-Codes und Links Ihre Gültigkeit (siehe auch 11.1).

Ist die für die QR-Codes und Links verwendete Domain vom AN bereitgestellt und ist eine Erreichbarkeit dieser Domain nicht mehr gewährleistet, so wird der AN umgehend eine Ersatz-Domain bereitstellen und sämtliche Links im System anpassen. Es obliegt dem AG die QR-Codes und verwendeten Links durch die neuen auszutauschen. Eine Aufwandsentschädigung oder andere Zahlungsansprüche sind ausgeschlossen.

Der AG ist in diesem Fall dazu berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen.

16 Sonstiges

16.1

Die Vertragspartner benennen im Vertrag sachkundige und kompetente Mitarbeiter, die die erforderlichen Entscheidungen fällen oder veranlassen können.

16.2

Der AG wird während der Laufzeit des Vertrages und bis zum Ablauf eines Jahres nach Vertragsende vom AN zur Erbringung der Dienstleistungen eingesetzte Mitarbeiter weder selbst noch über Dritte abwerben. Der AG verpflichtet sich, für jeden Fall des Zuwiderhandelns an den AN eine Vertragsstrafe in der Höhe des zwölfwachen Bruttomonatsgehalts, das der betreffende Mitarbeiter zuletzt vom AN bezogen hat, mindestens jedoch das Kollektivvertragsgehalt eines Angestellten von Unternehmen im Bereich Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik in der Erfahrungsstufe für spezielle Tätigkeiten (ST2).

16.3

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses. Ausnahmen hierzu bilden Cloud-Services die ein entsprechendes Online-Formular bereitstellen (z.B. Vertragsänderung oder Kündigung des Produkts „design2budget“ oder der „...-cube“ Produkte).

16.4

Angebote sind, sofern nicht anders angegeben, 14 Tage ab Angebotsdatum gültig.

16.5

Diese AGBs können jederzeit durch den AN geändert werden. Es obliegt dem AG sich regelmäßig über die aktuell gültigen AGBs zu informieren. Diese werden auf der Webseite des AN sowie bei sämtlichen online durchgeführten Aufträgen veröffentlicht und die Zustimmung der Akzeptanz geschieht durch die online durchgeführte Auftragserteilung.

16.6

Gerichtsstand ist der Sitz des AN. Es gilt österreichisches Recht.

17 Herausgeber

17.1 Firma

Zebra7 GmbH

Tel: +43 676 84 35 36 333
Email: office@zebra7.at
Web: <https://www.zebra7.at>

FN: 629647b
FB-Gericht: Korneuburg
UID: ATU80760856

Mitglied der WKÖ, WKNÖ

17.2 Inhaber und Geschäftsführer

Ing. Leopold Eibler, CMC

17.3 Firmensitz

Heidegasse 3
2432 Schwadorf
Österreich

